

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN

Gültig ab 12.12.2010



marego.

Einfach ankommen.

Magdeburger Regionalverkehrsverbund
www.marego-verbund.de

Inhalt

Teil A: Beförderungsbedingungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	9
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	9
§ 7 Zahlungsmittel	11
§ 8 Ungültige Fahrkarten	12
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11 Beförderung von Sachen	16
§ 12 Beförderung von Tieren	17
§ 13 Fundsachen	18
§ 14 Haftung	18
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
§ 16 Videoüberwachung	19
§ 17 Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen	19
§ 18 Gerichtsstand	19
Teil B: Tarifbestimmungen	20
§ 1 Geltungsbereich	20
§ 2 Fahrkartenarten, Fahrkartenerwerb, Geltungsdauer- und bereich, Fahrpreise, Tarifänderungen	20
2.1 Fahrkartenarten	20
2.2 Fahrkartenerwerb	21
2.3 Geltungsdauer und -bereich	21
2.4 Fahrpreise	22
2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen nach Verbundstart	22
2.6 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen zum Verbundstart	23
§ 3 Einzelfahrkarten	24
3.1 Einzelfahrten	24
3.2 4er-Karten	24

§ 4	Tagesfahrkarten	25
4.1	Tageskarten	25
4.2	Minigruppen-Tageskarten	26
§ 5	Zeitfahrkarten	26
5.1	Wochen und Monatskarten zum Normalfahrpreis sowie 9-Uhr-Monatskarten	26
5.2	Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis	27
5.3	Abo-Karten	29
§ 6	Anschlussfahrten	29
§ 7	Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse	30
§ 8	Unentgeltliche Beförderung	31
8.1	Kinder	31
8.2	Schwerbehinderte	31
8.3	Polizei und Bundespolizei	32
§ 9	Mitnahme von Sachen und Tieren	32
9.1	Mitnahme von Tieren	32
9.2	Mitnahme von Fahrrädern	32
9.3	Mitnahme von Sachen	32
§ 10	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	33
§ 11	Sonderangebote	33
11.1	Kombi-Tickets	33
11.2	Job-Tickets	33
11.3	Magdeburg-Pass	34
§ 12	Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego	34
12.1	Sonderregelungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG, Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH	34
12.2	Sonderregelungen bei der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft Südharz mbH	35
12.3	Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH	35
12.3.1	Kurzstrecke	35
12.3.2	Mitnahme von Hunden	36
12.3.3	Mitnahme von Fahrrädern	36
12.4	Tarif „Magdeburg Plus“	36
Anlagen		38
Anlage 5 – Preistabelle		38
Anlage 6 – Geltungsdauer		41

Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 sind unter www.marego-verbund.de oder bei den Verkehrsunternehmen, in den Service- und Vertriebsstellen sowie beim Fahrpersonal einzusehen.

Teil A: Beförderungsbedingungen

Diese Beförderungsbedingungen enthalten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB)“ und nach der „Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)“ sowie die *Besonderen Beförderungsbedingungen*.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. *Im Eisenbahnverkehr gilt die EVO.* Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) *Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.*

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) *und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)* und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen bzw. *werden von den Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV verwiesen.* Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz,*
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, *die unter das Waffengesetz fallen,* es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 4. *Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,*

5. *extrem verschmutzte und/oder übel riechende Personen, die dadurch andere Fahrgäste belästigen,*
 6. *Personen, die sich negativ gegenüber anderen Fahrgästen verhalten und diese belästigen,*
 7. *Fahrgäste auf Rollschuhen oder Inline-Skatern.*
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) *Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Verkehrs- und Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.*
- (4) *Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.*

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt *und außerhalb von Haltestellen* eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen. *Zu widerhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.*
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen, *in Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen* zu rauchen. *Zu widerhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.*

-
8. Tonwiedergabegeräte und Tonrundfunkempfänger (auch mit Kopfhörer) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Personen belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notbremse, Signalanlagen u.ä.) missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Sportgeräte wie z.B. Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der Verkehrsunternehmen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
 15. zu betteln,
 16. in Straßenbahnen und Bussen Speisen und Getränke zu verzehren. Bei Verschmutzungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 40 Euro erhoben werden.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge an den Haltestellen oder im Fahrzeug vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

- (6) Bei *vorsätzlicher* Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Reinigungskosten in Höhe von mindestens 40 Euro erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. *Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden folgende Kosten erhoben:*

- » *Verunreinigung geringen Ausmaßes: 40 Euro*
- » *Beschädigungen geringen Ausmaßes:*
- » *bei unbefugten Bemalungen (z.B. Graffiti): 60 Euro*
- » *bei Beschädigungen von Oberflächen (z.B. Scratching): 125 Euro und*
- » *bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Nothammer, Feuerlöscher): 50 Euro*
- » *zuzüglich der entstehenden Kosten zur Schadensbehebung.*

Die Kosten werden gegen denjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z.B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens wird zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.

Ist infolge der vorsätzlichen Verunreinigung eine sofortige Auswechslung des Fahrzeugs erforderlich, so sind neben den Reinigungskosten die Kosten für die Auswechslung des Fahrzeugs zu zahlen.

Bei Beschädigungen der Objekte, die zu Betriebsstörungen führen (auch aus der Mitnahme von Sachen und Tieren), werden dem Verursacher die Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Die Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Ist eine Auswechslung eines Fahrzeugs erforderlich, werden die Kosten für die Auswechslung und die Wiederherstellung zzgl. dem Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.

- (7) Beschwerden sind außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 sowie *bei Störungen des mobilen Fahrkartenautomaten in Bussen und Straßenbahnen* – nicht an das Fahr-, sondern *nach Mög-*

lichkeit an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort und Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag von 30 Euro zu zahlen.

Im Eisenbahnverkehr und in den Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH wird bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen ein Betrag in Höhe von 200 Euro fällig.

- (9) *Bei Straftaten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.*

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (Konzessionsinhaber) verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen.

- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen, *soweit nicht eine entwertete Fahrkarte am mobilen Fahrkartenautomaten erworben wurde. Im Eisenbahnverkehr der Deutsche Bahn AG sind die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeugs auf den Stationen zu entwerten.*
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal bzw. dem Fahrkartenkontrolleur auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. *Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.*
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. *In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrkartenverkaufsautomat nicht betriebsbereit war, kann jedoch die Fahrkarte in den Nahverkehrszügen beim Fahrkartenkontrolleur erworben werden.*
- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort beim Verkaufs- bzw. Fahrpersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (8) *Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.*
- (9) *Für Fahrpreis- und Fahrplanauskünfte auf bestätigtem Vordruck werden die folgenden Bearbeitungsentgelte erhoben:*

-
- » *Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH: kein Entgelt*
 - » *Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH, Personennahverkehr GmbH Staßfurt, Verkehrsgesellschaft Südharz mbH: 1,50 Euro*
 - » *Deutsche Bahn AG und Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH: 7,50 Euro*

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) *Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Onlinevertrieb, elektronischen Fahrkarten u.a.m.) ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Fahrgast das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 Euro (bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe) sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.*
- (5) *Bei Ausfall des Verkaufsautomaten ist eine Fahrkarte beim Fahrpersonal zu erwerben. Die mobilen Verkaufsautomaten in den Fahrzeugen können als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 5 Cent bis 2 Euro und je eine Banknote im Wert von 5 Euro bis 50 Euro in Abhängigkeit des Kaufpreises und der Fahrkarte annehmen. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe außer Betrieb gesetzt ist, ist der Fahrgast angehalten, passend zu zahlen. Darauf wird der Fahrgast unter Abbildung der entsprechenden Münzen oder Banknoten auf dem Bediendisplay besonders hingewiesen. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.*

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, auch Berechtigungskarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden ersatzlos eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. einlaminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. *unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,*
 6. *vom Fahrgast vervielfältigt wurden oder nur als Fotokopie vorgelegt werden,*
 7. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 8. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 9. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 10. ohne das erforderliche, *fest aufgeklebte* Lichtbild benutzt werden,
 11. *in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder bei denen die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden oder bei denen eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen, durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen, nicht mehr prüfbar ist,*
 12. *nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Berechtigungskarte oder Bescheinigung genutzt werden. Gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarten sind ebenso ungültige Fahrkarten.*
- Das Fahrgeld wird nicht erstattet.
Manipulationen und Vervielfältigungen von Fahrkarten und Kundenkarten werden zur Anzeige gebracht.
- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen *amtlichen Personaldokument mit Lichtbild* zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder *amtlichen Personaldokument mit Lichtbild* auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

-
- (3) *Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgasts eine Quittung, bei der Deutschen Bahn AG und der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH eine Fahrpreisnacherhebung (FN), ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.*
- (4) *Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitfahrkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.*

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. *für sich oder soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,*
 2. *sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,*
 3. *die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ,*
 4. *die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,*
 5. *erklärt, unter die Mitnahmeregelung zu fallen und dies vom Inhaber der Fahrkarte bei der Fahrkartenkontrolle nicht bestätigt werden kann.*

Eine Unterscheidung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt nicht. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) *Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch den Fahrkartenkontrolleur sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.*
- (3) *In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie*

berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Will der Fahrgast weiterfahren, ist eine neue Fahrkarte erforderlich. Bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH kann zur Weiterfahrt das Hinweisblatt mit Überweisungsträger zu den aktuellen tarifrechtlichen Bestimmungen einer Einzelfahrt genutzt werden. Auf dem Hinweisblatt wird das Datum und die Uhrzeit der Feststellung vermerkt.

- (4) *Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen werden, ergibt sich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe. Nach Ablauf der 14 tägigen Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.*

Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen behält sich das Recht vor, die Fahrkarte bis zur vollständigen Bezahlung einzubehalten.

- (5) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro (zzgl. Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro), wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitfahrkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.*

- (6) *Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.*

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der *unbenutzten* Fahrkarte (*bei 4er-Karten auf alle Abschnitte bezogen*) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
Für zum Teil benutzte Fahrkarten für Einzelfahrten, Abschnitte von 4er-Karten, Fahrkarten für Kurzstrecke sowie Tagesfahrkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Wird eine Zeitfahrkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitfahrkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, *ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten*, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten je Tag zwei Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitfahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitfahrkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur *dann und nur bei persönlichen Zeitfahrkarten (nicht übertragbar)* berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit *und Reiseunfähigkeit*, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, *das die Fahrkarte verkauft hat*.
Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. Für über Abonnement und Online ausgegebene

ne Fahrkarten gelten abweichende Regelungen gemäß Anlage 7 und Anlage 9.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe, sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) *Für abhanden gekommene Fahrkarten erfolgt keine Entgelterstattung. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.*

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck¹ und sonstige Sachen werden *nur* bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahrt besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

¹ Die Definition des Handgepäcks entnehmen Sie bitte den marego Tarifbestimmungen.

-
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen *und Rollstuhlfahrern* richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen *und Rollstuhlfahrer* nicht zurückgewiesen werden.

Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer sowie die Personenbeförderung haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrgästen mit Fahrrädern. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz unter Wahrung der Aufsichtspflicht gesichert abstellen.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch das Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Fahrräder und sperrige Gegenstände können nur mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.

- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.

Hunde müssen soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden an der kurz gehaltenen Leine geführt werden.

Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.

- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sind zur Beförderung stets zugelassen.
Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) *Bei Verstoß gegen die Absätze (2), (4), oder (5) wird ein Betrag in Höhe von 30 Euro erhoben.*

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des zuständigen Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 3 Euro für die Aufbewahrung zurückgegeben.
Für den Versand der Fundsachen wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.
Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) *Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.*

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht
 1. *bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4,*
 2. *für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,*
 3. *bei Schäden, verursacht durch den Fahrgast bzw. von ihm mitgeführte Sachen oder Tiere.**Die Aufzählung ist nicht abschließend.*

§ 15 **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z.B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in der Anlage 8 Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen geregelt.

§ 16 **Videoüberwachung**

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Fahrzeugen behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Datenschutzregularien zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden dabei berücksichtigt. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 17 **Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen**

Flexible Bedienformen werden angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Fahrgast rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

§ 18 **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B: Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn - und Omnibuslinienverkehr eingesetzten Fahrzeuge der in Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sowie auf den beiden Fähren in Magdeburg. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlage 2).
- (2) Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis, den Landkreis Börde und die Landeshauptstadt Magdeburg. In einigen Fällen gilt der Tarif auch über das Verbundgebiet hinaus. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind. Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Tarifgebiet.
 - » Anlage 1 – Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes
 - » Anlage 2 – Verzeichnis aller einbezogenen Linien
 - » Anlage 4 – Zuordnung der Orte zu den Tarifzonen – Ortsverzeichnis

§ 2 Fahrkartenarten, Fahrkartenerwerb, Geltungsdauer- und bereich, Fahrpreise, Tarifänderungen

2.1 Fahrkartenarten

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben (siehe Anlage 5 – Fahrpreistabelle):

Einzelfahrkarten

- » Einzelfahrt
- » 4er-Karte

Tagesfahrkarten

- » Tageskarte
- » Minigruppen-Tageskarte (nur gültig in der Tarifzone Magdeburg (010))

Zeitfahrkarten

- » Wochenkarte
- » Monatskarte

-
- » Monatskarte im Abonnement
 - » personengebundene Monatskarte im Abonnement
 - » 9-Uhr-Monatskarte (nur gültig in der Tarifzone Magdeburg (010))
 - » 9-Uhr-Monatskarte im Abonnement (nur gültig in der Tarifzone Magdeburg (010))

Anschlussfahrt

Übergangsfahrkarten 1. Klasse als

- » Einzelfahrt
- » Monatskarte

Sonderangebote

- » Kombi-Ticket
- » Job-Ticket
- » Magdeburg-Pass

2.2 Fahrkartenerwerb

- (1) Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrkartenautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement oder über das Internet gelten besondere Bedingungen (Anlage 7 und Anlage 9). Abo-Karten werden über ausgewählte Verkaufsstellen ausgegeben.
- (2) In Fahrzeugen ist in der Regel ein eingeschränktes Fahrkartenangebot erhältlich. Fahrkarten, die in Fahrzeugen erworben werden, sind bereits entwertet und gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind, und Zeitfahrkarten, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden.
- (3) Fahrkarten werden in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.

2.3 Geltungsdauer und -bereich

- (1) Fahrkarten sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde.
- (2) Innerhalb der gezahlten Tarifzonen, für die die Fahrkarte gelöst wurde, dürfen während der festgelegten Geltungsdauer beliebige Fahrten durchgeführt werden. Wird fahrplanbedingt ein Stadtverkehr passiert, so gilt die Fahrkarte innerhalb ihrer zeitlichen Gül-

tigkeit auch in dem jeweiligen Stadtverkehr. Die Regelungen der Einzelfahrt gemäß Punkt 3.1. bleiben davon unberührt.

2.4 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus der gewünschten Fahrkartenart und der Preisstufe, gemäß Anlage 5 - Fahrpreistabelle.
- (2) Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden Tarifzonen. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Abweichungen von der Zählregel aus betriebsbedingten Gründen, im Anschlussverkehr oder bei baustellenbedingten Umleitungen sind möglich.
- (3) Bei mehreren Fahrtmöglichkeiten kann der Fahrgast eine Fahrkarte für die kürzere Fahrt erwerben. Es ist dann nur die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich. Beahlt er hingegen die längere Strecke, ist neben der Fahrt auf der längeren Verbindung auch die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich.
- (4) Alle Fahrkarten – außer Minigruppen-Tageskarten, 9-Uhr-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und Fahrkarten für eine Kurzstrecke – werden für alle Preisstufen ausgegeben. Werden mehr als 12 Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis für die Preisstufe 12 zu entrichten. Fahrkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Preisstufe 12) gelten gleichzeitig für das gesamte Verbundgebiet.
- (5) Sämtlichen Haltestellen werden Tarifpunkte zugeordnet. Innerhalb eines Tarifpunktes sowie zwischen zwei benachbarten Tarifpunkten gilt die Preisstufe N (auch beim Überfahren von Zonengrenzen). Ausgenommen hiervon sind Fahrten von, nach und innerhalb der Tarifzone Magdeburg (010) sowie Fahrten in den Nahverkehrszügen und in der S-Bahn. Generell werden für die Preisstufe N alle Fahrkarten, außer der Tagesfahrkarte, angeboten.

2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen nach Verbundstart

- (1) Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.
- (2) Alle Fahrkarten, deren Preise sich nicht erhöhen, können auch weiterhin verwendet werden.
- (3) Einzelfahrten, 4er-Karten und Tagesfahrkarten zum alten Tarif können letztmalig 1 Monat nach Tarifänderung entwertet werden.

-
- (4) Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit vor Inkrafttreten einer Tarifieränderung beginnt, können letztmalig am Tag vor der Tarifieränderung zum alten Tarif gekauft werden. Sie dürfen bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit genutzt werden. Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifieränderung beginnt, gelten noch maximal innerhalb von 2 Monaten nach der Tarifieränderung. Anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit. Rücknahme und Umtausch von nicht benutzten Fahrkarten sind ausgeschlossen.
 - (5) Die Übergangsregelungen für Abo-Karten sind der Anlage 7 zu entnehmen.

2.6 Übergangsregelungen bei Tarifieränderungen zum Verbundstart

- (1) Tarifieränderungen werden gesondert veröffentlicht.
- (2) Der Verkauf nicht entwerteter Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten zum alten Tarif erfolgt bis einen Tag vor Tarifieränderung. Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten zum alten Tarif können bis 11.01.2011 bei dem Unternehmen abgefahren werden, bei dem die Fahrkarten erworben wurden. Danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Rücknahmen und Umtausch von nicht benutzten Fahrkarten sind ausgeschlossen.
- (3) Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitfahrkarten zum alten Tarif ist der Tag vor Tarifieränderung. Zeitfahrkarten mit erstem Geltungstag ab Tarifieränderung werden zum neuen Tarif ausgegeben. Dies gilt auch, wenn die Fahrkarten im Vorverkauf ausgegeben werden. Wochen- und Monatskarten zum alten Tarif sowie MUM-Fahrkarten können innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit entsprechend den Tarifbestimmungen genutzt werden, zu denen sie erworben wurden.
- (4) Schülerzeitkarten, die über den Träger der Schülerbeförderung (mit Ausnahme Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg) vor Einführung des marego Tarifs ausgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum 10.07.2011. Ab 12.12.2010 gelten für diese Schülerzeitkarten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des marego-Tarifs.
Personengebundene Schülerjahreskarten, die über das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg ausgegeben wurden, gelten unter Beachtung der zeitlichen Gültigkeit gemäß § 5.2 (7) in der Tarifzone Magdeburg (010). Ab 12.12.2010 gelten für diese personengebundene Schülerjahreskarten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des marego-Tarifs.

§ 3 Einzelfahrkarten

- (1) Einzelfahrkarten sind Einzelfahrten und 4er-Karten.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrten und Abschnitte von 4er-Karten sind bei/vor Fahrantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Eine Einzelfahrt und ein Abschnitt einer 4er-Karte sind für eine Person und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Die Benutzung einer Einzelfahrt oder eines Abschnitts einer 4er-Karte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Inhaber von Einzelfahrten oder 4er-Karten ist das Umsteigen auf dem Fahrweg und das Unterbrechen der Fahrt grundsätzlich im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrten

- (1) Einzelfahrten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und haben einen Richtungsbezug. Einzelfahrten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.
Rückfahrten sind Fahrten in Richtung Ausgangspunkt auf derselben Strecke wie bei der Hinfahrt.
Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg als bei der Hinfahrt zum Ausgangspunkt führen.
Ringfahrten sind Fahrten über andere Strecken bzw. Linien, die den ursprünglichen Fahrweg schneiden.

3.2 4er-Karten

- (1) 4er-Karten, welche stets nicht entwertet ausgegeben werden, sind zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis erhältlich. 4er-Karten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) 4er-Karten weisen vier Entwertungsfelder auf. Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten.
- (3) 4er-Karten werden grundsätzlich als zwei Abschnitte ausgegeben. Die Entwertung erfolgt auf jedem Abschnitt jeweils einmal auf der Vorder- und auf der Rückseite.

Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH gibt zu den zuvor beschriebenen 4er-Karten zusätzlich noch 4er Karten mit vier Abschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite.

Die Deutsche Bahn AG gibt zu den zuvor beschriebenen 4er-Karten zusätzlich noch 4er Karten als einen Abschnitt aus. Die Entwertung erfolgt hier vier Mal auf der Vorderseite. Die entwerteten Streifen dürfen nicht abgetrennt werden. Alle weiteren Streifen werden ansonsten ungültig.

Die Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH verkauft 4er-Karten als einen Abschnitt. Die Entwertung erfolgt jeweils zweimal auf der Vorder- und Rückseite.

- (4) Für jedes Entwertungsfeld einer 4er-Karte gilt: Umsteigen nur in Reiserichtung möglich.
Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.

§ 4 Tagesfahrkarten

- (1) Tagesfahrkarten werden als Tageskarten und als Minigruppen-Tageskarten ausgegeben.
- (2) Tageskarten berechtigen zur Fahrt einer Einzelperson und Mini-gruppen-Tageskarten zur Fahrt von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen (ohne Alterseinschränkung). Sie sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (3) Tagesfahrkarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages.
- (4) Tagesfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (5) Entwertete Tagesfahrkarten sind nicht übertragbar.

4.1 Tageskarten

Tageskarten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis für eine Person ausgegeben. Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Benutzung einer Tageskarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Tageskarten werden nicht für die Preisstufe N angeboten.

4.2 Minigruppen-Tageskarten

Minigruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten lediglich in der Tarifzone Magdeburg (010) für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen (ohne Alterseinschränkung).

§ 5 Zeitfahrkarten

- (1) Zeitfahrkarten sind Wochen-, Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und personengebundene Abo-Monatskarten.
- (2) Zeitfahrkarten sind gültig für eine Person.
- (3) Zeitfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (4) Zeitfahrkarten zum Normalfahrpreis, außer Wochenkarten, berechtigen montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsenen und drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

5.1 Wochen und Monatskarten zum Normalfahrpreis sowie 9-Uhr-Monatskarten

- (1) Wochen-, Monatskarten zum Normalfahrpreis sowie 9-Uhr-Monatskarten sind übertragbar. Die (auch nur zeitweise) Übertragung einer Wochen-, Monats- oder 9-Uhr-Monatskarte darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet.
- (2) Wochenkarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag (00:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 04:00 Uhr) ausgestellt.
- (3) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Die Gültigkeit beginnt am ersten Geltungstag 00:00 Uhr und endet um 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 04:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.
- (4) 9-Uhr-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags von 04.00 Uhr bis 09.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig. 9-Uhr-Monatskarten werden nur für die Tarifzone Magdeburg (010) verkauft.

5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten
 - (I) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
 - (II) ab dem 15. Lebensjahr
- (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - » allgemeinbildender Schulen,
 - » berufsbildender Schulen,
 - » Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - » Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
- (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19, 20 und 26 BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 BBiG, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

- (2) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder einer gültigen Berechtigungskarte. Diese müssen mit vollständigen Personendaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Auf Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (4) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden für den Binnenverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) nicht vertrieben. Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis anderer Tarifzonen haben bei Fahrten aus, über oder zur Tarifzone Magdeburg (010) auch in der Tarifzone Magdeburg (010) gemäß § 1 Gültigkeit.
- (5) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag (00:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 04:00 Uhr) ausgestellt.
- (6) Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Die Gültigkeit beginnt ab dem ersten Geltungstag 00:00 Uhr und endet um 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 04:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.
- (7) Die Träger der Schülerbeförderung geben „Schülerfahrkarten“ an Anspruchsberechtigte aus. Es gelten die Regelungen gemäß § 71 SchulG LSA. Verlorengegangene oder beschädigte „Schülerfahrkarten“ werden von der Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH mit einer Gebühr von 8 Euro, von der Personennahverkehr GmbH Staßfurt und der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH mit einer Gebühr von 10 Euro sowie von der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH und der OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH mit einer Gebühr von 15 Euro ersetzt.
In der Tarifzone Magdeburg (010) werden gemäß SchulG LSA für anspruchsberechtigte Schüler durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt personengebundene Schülerjahreskarten mit Lichtbild für die Dauer des jeweiligen Schuljahres ausgegeben. Es gelten die Regelungen gemäß § 71 SchulG LSA. Verlorengegangene oder beschädigte personengebundene Schülerjahreskarten werden

von der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH mit einer Gebühr von 10 Euro ersetzt. Die personengebundenen Schülerjahreskarten sind montags bis samstags von 5.30 Uhr bis 20 Uhr in der Tarifzone Magdeburg (010) gültig. In den Ferien sowie an Sonn- und Feiertagen sind sie nicht gültig.

5.3 Abo-Karten

- (1) Abo-Karten werden als Abo-Monatskarte, ermäßigte Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte und personengebundene Abo-Monatskarte ausgegeben.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit für Abonnements beträgt 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage 7 aufgeführt.
- (3) Die Abo-Monatskarte und die 9-Uhr-Abo-Monatskarte sind übertragbar, die ermäßigte und die personengebundene Abo-Monatskarte jedoch nicht.
- (4) Die Abo-Monatskarte, die ermäßigte Abo-Monatskarte und die personengebundene Abo-Monatskarte gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.
- (5) Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte gilt montags bis freitags nicht von 04.00 Uhr bis 09.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt sie ganztätig. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte wird nur für die Tarifzone Magdeburg (010) verkauft.
- (6) Personengebundene Abo-Monatskarten und die ermäßigte Abo-Monatskarte werden mit dem Namen des Nutzers versehen. Personengebundene Abo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Ermäßigte Abo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis, einem gültigen Studentenausweis oder ausgefüllter Berechtigungskarte gültig.
- (7) Ermäßigte Abo-Monatskarten erhalten Fahrgäste, die unter § 5.2 (1) aufgeführt sind.

§ 6 Anschlussfahrten

- (1) Inhaber der unter § 5 genannten Zeitfahrkarten können über den auf ihrer Zeitfahrkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine An-

schlussfahrt erwerben. Fahrkarten für eine Anschlussfahrt sind nicht übertragbar.

- (2) Fahrkarten für eine Anschlussfahrt werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Anschlussfahrt zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte und dem Fahrtziel. Die Anschlussfahrt ist nur in Verbindung mit der Zeitfahrkarte gültig.
- (4) Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der Fahrt zu entwerten.
- (5) Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrkartenkombination (siehe Anlage 6). Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 12 ergibt, entspricht die räumliche Gültigkeit dem Verbundgebiet und die zeitliche Gültigkeit der Preisstufe 12.
- (6) Umsteigen nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.

§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Übergangsfahrkarte zu lösen. Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse ist nur in Kombination mit einer Fahrkarte im Normaltarif des marego gültig. Nutzern ermäßigter Zeitfahrkarten ist der Übergang in die 1. Wagenklasse nicht gestattet.
- (2) Nicht entwertete Übergangsfahrkarten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.
- (3) Übergangsfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Übergangsfahrkarten werden als Einzelfahrt und Monatskarte ausgegeben.
- (5) Übergangsfahrkarten als Einzelfahrt sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahr-

karte verkauft wurde. Sie berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück-, Rund- oder Ringfahrten.

- (6) Übergangsfahrkarten als Monatskarten werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Die Gültigkeit beginnt ab dem ersten Geltungstag 00:00 Uhr und endet um 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 04:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

§ 8 Unentgeltliche Beförderung

8.1 Kinder

- (1) Bei der DB Regio AG und der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH sowie in der Tarifzone Magdeburg (010) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr – auch in Gruppen – unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von Personen mit vollendeten 6. Lebensjahr sind.
- (2) Bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH, Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH, Personennahverkehr GmbH Staßfurt, Verkehrsgesellschaft Südharz mbH befördern außerhalb der Tarifzone Magdeburg (010) zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr pro Begleitperson unentgeltlich. Für jedes weitere Kind ist bis zum vollendeten 6. Lebensjahr eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis zu lösen.

8.2 Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen.
- (2) Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Blinde Menschen können in jedem Fall einen Blindenhund und eine Begleitperson unentgeltlich mitführen. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

8.3 Polizei und Bundespolizei

Uniformierte Polizeibeamte und deren Diensthunde werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden außerdem Bahn-schutzmitarbeiter in Uniform unentgeltlich befördert.

§ 9 Mitnahme von Sachen und Tieren

9.1 Mitnahme von Tieren

- (1) Kleine Haustiere oder Hunde werden, wenn sie in einem geeigneten Behältnis wie Handgepäck untergebracht sind, unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Mitnahme eines Hundes, der nicht gemäß Absatz 1 in einem Behältnis untergebracht werden kann, ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der erforderlichen Preisstufe zu erwerben.
- (3) Inhaber von Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und personengebundenen Abo-Monatskarten können in den Zügen des Nahverkehrs und bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH, Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH, Personennahverkehr GmbH Staßfurt, Verkehrsgesellschaft Südharz mbH einen Hund ohne zusätzliche Fahrkarte mitnehmen.

9.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs und bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH, Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH, Personennahverkehr GmbH Staßfurt, Verkehrsgesellschaft Südharz mbH ein Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen. Es gelten die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.

9.3 Mitnahme von Sachen

- (1) Kinderwagen, Rollstühle und Handgepäck werden generell unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.

-
- (2) Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt jeweils einen Rodelschlitten oder einen Rollator unentgeltlich mitzunehmen. Für weitere Gepäckstücke und größere Gegenstände (z. B. Postzustellwagen) ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der erforderlichen Preisstufe zu entwerfen.
- (3) Für Handwagen, Fahrradanhänger und Traglasten sind, soweit die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen eingehalten werden, eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Traglasten sind Gegenstände, die von einer Person getragen werden können und nicht Handgepäck sind.

§ 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt davon unberührt.

Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen über die gesamte Strecke erworben werden.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs der DB Regio AG und der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB Regio AG bzw. der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

§ 11 Sonderangebote

11.1 Kombi-Tickets

Wird mit Veranstalter oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- » über eine fortlaufende Registriernummer verfügen,
- » das marego-Logo tragen,
- » den Geltungsbereich und die Geltungsdauer und
- » den Benutzungsberechtigten eindeutig
- » ausweisen.

11.2 Job-Tickets

Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe von Job-Tickets zur Weiter-

gabe an die Mitarbeiter über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für Job-Tickets werden entsprechende besondere Fahrkarten ausgegeben. Die Tarifbasis von Job-Tickets richtet sich nach den Bestimmungen der personengebundenen Abo-Monatskarte.

11.3 Magdeburg-Pass

- (1) Den Magdeburg-Pass erhalten
 - » Empfänger und Empfängerinnen laufender Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie
 - » Empfänger und Empfängerinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
 - » Personen mit Hauptwohnsitz in Magdeburg, deren Einkommen den 110 % igen Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII nicht übersteigt, sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze.
- (2) Der Magdeburg-Pass kann im Sozial- und Wohnungsamt und in jedem Bürgerbüro der Landeshauptstadt Magdeburg beantragt werden.
- (3) Ein Kunde mit einem Magdeburg-Pass erhält an den MVB-eigenen personalbedienten Verkaufsstellen jeweils für die Tarifzone Magdeburg (010) eine monatliche Ermäßigung von 4 Euro auf zwei 4er-Karten bzw. eine Monatskarte zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis oder auf eine 9-Uhr-Monatskarte. 4er-Karten oder Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 12 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego

12.1 Sonderregelungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG, Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards können auch bahncard-rabbattierte DB-Fahrkarten – gemäß Preisliste 602/2, Nr. 1 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (DB-Tarif) ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start und Zielbahnhof in Zügen der DB Regio AG und der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH gültig.

-
- (2) Gegen Vorlage von BahnCards können auch bahncard-rabattierte DB-Fahrkarten – gemäß BB-Anstoßverkehr¹ ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen der DB Regio AG und der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH gültig.
- (3) Gegen Vorlage von BahnCards können auch bahncard-rabattierte Fahrkarten der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH gemäß DB-Tarif ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH gültig.
- 12.2 Sonderregelungen bei der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
- (1) Gegen Vorlage von BahnCards kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie erwerben. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht einer Einzelfahrt zum ermäßigten Fahrpreis. Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gemäß der Anlage 3 gültig. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde.
- (2) Gegen Vorlage eines Sachsen-Anhalt-Tickets, eines Sachsen-Anhalt-Tickets Single, eines Sachsen-Tickets, eines Sachsen-Tickets Single, eines Thüringen-Tickets, eines Thüringen-Tickets Single oder eines Schönes-Wochenende-Tickets wird ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien gemäß Anlage 3 kostenlos befördert.
- 12.3 Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
- 12.3.1 Kurzstrecke
- (1) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden ausschließlich in den Fahrzeugen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH zum Normalfahrpreis für eine Person ausgegeben und gelten nur in der Tarifzone Magdeburg (010) für eine Fahrt ohne Umsteigen. Lediglich zwischen

1 BB-Anstoßverkehr steht für Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland. Anstoßverkehr ist der Wechsel des Beförderers auf den Strecken der beteiligten Eisenbahnen auf aneinander anschließenden, nicht parallelbedienten Strecken.

Straßenbahnen und Bussen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH kann der Inhaber einer Kurzstrecke in Fahrtrichtung umsteigen.

- (2) Fahrkarten für eine Kurzstrecke gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung ausschließlich in den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH bis zur 3. Haltestelle. Die Einstiegshaltestelle wird nicht mitgezählt. Werden Haltestellen durchfahren, sind diese mitzuzählen.
- (3) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden stets entwertet ausgegeben und sind nicht übertragbar.

12.3.2 Mitnahme von Hunden

- (1) Bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH ist für alle Hunde eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der erforderlichen Preisstufe zu erwerben.
- (2) Inhaber von Monats-, Abo-Monats-, ermäßigten Abo-Monats-, 9-Uhr-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und personengebundenen Abo-Monatskarten können in den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH entweder einen Hund oder ein Fahrrad unter der Beachtung von Punkt 12.3.3. kostenlos mitnehmen.

12.3.3 Mitnahme von Fahrrädern

In den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH ist für die Mitnahme eines Fahrrads eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Zudem ist die Mitnahme von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH lediglich von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an den Wochenenden ganztägig möglich.

12.4 Tarif „Magdeburg Plus“

- (1) Für Bahnreisende, die eine Wochen- oder Monatskarte zum Normal- oder ermäßigten Fahrpreis auf einer der nachfolgend genannten Strecken:
 - » Zerbst – Magdeburg,
 - » Güterglück – Magdeburg oder
 - » Wusterwitz – Magdeburgnach Beförderungsbedingungen (BB) der Deutschen Bahn AG (DB) in der Produktklasse C (Nahverkehr) erwerben, besteht die Möglichkeit für die Tarifzone Magdeburg (010) zusätzlich eine gegenüber dem regulären Preis rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte zu erwerben.

-
- (2) Die Kombination aus der Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB DB und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird „Magdeburg Plus“ genannt.
 - (3) Die tariflichen Bestimmungen für die Fahrt auf der SPNV-Strecke entsprechen den Regelungen in den BB DB in der jeweils aktuell veröffentlichten Version.
Die tariflichen Bestimmungen für die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) entsprechen § 5 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes marego.
 - (4) Die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ist nur gleichzeitig mit dem Kauf einer Wochen- oder Monatskarte nach BB DB für die genannten Strecken möglich. Ein nachträglicher Erwerb ist ausgeschlossen. Es wird je gekaufter Zeitkarte nach BB DB nur eine rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben. Der sich ergebende Preis aus Addition beider Tarife ist vollständig bei Erwerb der Fahrkarte zu entrichten.
 - (5) Das Angebot ist nur an stationären Automaten und in Reisezentren und Agenturen der Deutschen Bahn AG an den jeweiligen Abgangs- und Zielbahnhöfen der unter (1) genannten Strecken erhältlich.

Anlage 5 Preistabelle

PS	Einzelfahrt		4er-Karte		Tageskarte	
	normal	ermäßigt*	normal	ermäßigt*	normal	ermäßigt*
N	1,30 €	1,00 €	4,40 €	3,60 €	-	-
MD	1,80 €	1,50 €	6,50 €	5,40 €	3,60 €	2,90 €
1	1,60 €	1,20 €	5,50 €	4,30 €	5,10 €	3,40 €
2	2,20 €	1,70 €	7,50 €	6,10 €	7,40 €	4,80 €
3	2,80 €	2,10 €	9,50 €	7,60 €	8,90 €	5,80 €
4	3,60 €	2,70 €	13,00 €	9,70 €	10,60 €	6,90 €
5	4,40 €	3,30 €	15,80 €	11,90 €	12,40 €	8,10 €
6	5,30 €	4,00 €	19,10 €	14,40 €	14,50 €	9,50 €
7	6,20 €	4,70 €	22,30 €	17,00 €	16,40 €	10,60 €
8	7,20 €	5,40 €	25,90 €	19,40 €	18,40 €	12,00 €
9	8,10 €	6,10 €	29,20 €	22,00 €	20,40 €	13,20 €
10	8,90 €	6,70 €	32,00 €	24,10 €	22,50 €	14,60 €
11	9,70 €	7,30 €	34,90 €	26,30 €	24,30 €	15,80 €
12	10,60 €	8,00 €	38,20 €	28,80 €	26,30 €	17,10 €

Wochenkarte		Monatskarte		Abo-Monatskarte		
normal	ermäßigt**	normal	ermäßigt**	normal	ermäßigt**	persönlich
12,50 €	9,50 €	37,00 €	30,00 €	30,83 €	27,50 €	30,83 €
13,00 €	-	40,50 €	30,50 €	33,75 €	27,96 €	31,75 €
15,50 €	12,00 €	47,50 €	36,00 €	39,58 €	33,00 €	39,58 €
20,00 €	15,50 €	61,00 €	46,00 €	50,83 €	42,17 €	50,83 €
25,00 €	20,00 €	75,50 €	59,00 €	62,92 €	54,08 €	62,92 €
31,00 €	24,00 €	94,00 €	71,50 €	78,33 €	65,54 €	78,33 €
37,50 €	28,50 €	113,50 €	85,50 €	94,58 €	78,38 €	94,58 €
43,00 €	33,00 €	135,00 €	102,00 €	112,50 €	93,50 €	112,50 €
50,00 €	38,00 €	155,50 €	117,50 €	129,58 €	107,71 €	129,58 €
56,00 €	42,50 €	174,50 €	131,50 €	145,42 €	120,54 €	145,42 €
62,00 €	47,00 €	192,50 €	144,50 €	160,42 €	132,46 €	160,42 €
70,50 €	53,50 €	211,00 €	159,00 €	175,83 €	145,75 €	175,83 €
76,00 €	57,50 €	229,50 €	173,00 €	191,25 €	158,58 €	191,25 €
78,00 €	60,00 €	240,50 €	183,00 €	200,42 €	167,75 €	200,42 €

N: Nachbarortstarif gilt innerhalb eines Tarifpunktes oder zwischen 2 Tarifpunkten

* für 1 Kind vom 6. bis 14. Geburtstag, 1 Hund ohne Behältnis (bei MVB: für alle Hunde), 1 Handwagen, 1 Fahrradanhänger, 1 Traglast oder bei MVB: 1 Fahrrad (Die Mitnahme von Fahrrädern bei MVB ist möglich: Mo bis Fr von 8 bis 14 Uhr und von 18 bis 6 Uhr sowie Sa, So und feiertags ganztägig.)

** für 1 Kind vom 6. bis 14. Geburtstag, für 1 Schüler ab 14. Geburtstag, 1 Student, 1 Azubi

Für die Tarifzone Magdeburg werden zusätzlich

- » die Minigruppen-Tageskarte für 9,50 €,
- » die 9-Uhr-Monatskarte für 32,50 € und
- » die 9 Uhr-Abo-Monatskarte für 27,00 € ausgegeben.

Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse wird als Einzelfahrkarte und Monatskarte jeweils preisstufenunabhängig bei den Schienenverkehrsunternehmen angeboten. Die Einzelfahrkarte kostet 2,20 €, die Monatskarte 25,00 €.

Gegen Vorlage von BahnCards kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie erwerben. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht dem Preis einer ermäßigten Einzelfahrt. Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gültig.

Ausschließlich bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH ist die Kurzstrecke für 1,30 € zu erwerben.

Fahrgäste mit der Fahrkartenkombination Magdeburg-Plus zahlen

- » für die Wochenkarte PS MD 10,00 € und
- » für die Monatskarte PS MD 28,00 €.

Anlage 6

Geltungsdauer von Einzelfahrten, Abschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahrkarten Landeslinien

Preisstufe	Gültigkeitsdauer in Stunden
N	0,5
MD	1,0
1	1,0
2	1,0
3	1,5
4	1,5
5	2,0
6	2,0
7	2,5
8	2,5
9	3,0
10	3,0
11	3,0
ab 12	3,5

Einzelfahrten, Abschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahrkarten Landeslinien berechtigen zur Inanspruchnahme über die oben genannte zeitliche Gültigkeit hinaus, wenn das Erreichen des Fahrtzieles zum gewünschten Termin unter Nutzung der zeitlich günstigsten Verbindung und unter Beachtung der räumlichen Gültigkeit der Fahrkarte wegen fehlender schnellerer Fahrtangebote nicht möglich ist.

© 2010

Herausgeber: Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego
Franckestraße 1, 39104 Magdeburg
E-Mail: info@marego-verbund.de

Gestaltung, Satz: Brandung, Leipzig

marego-Partner:

*DB Regio AG; Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus;
Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg–KVG mbH; Magdeburger
Verkehrsbetriebe GmbH; Nahverkehrsgesellschaft Jerichower
Land mbH; OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH; Personen-
nahverkehr GmbH Staßfurt; Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt
GmbH; Verkehrsgesellschaft Südharz mbH*

marego-Kooperation:

Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Mit freundlicher Unterstützung:



www.starker-nahverkehr.de

*Magdeburger Regionalverkehrsverbund
www.marego-verbund.de*